



Satzung des TuS Kemel 1926 e.V.
Beschlossen: 07.05.1993
geändert: 15.03.2002

§ 1 Name und Sitz

Der am 14. Juni 1926 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Kemel 1926 e.V. (TuS Kemel) und hat seinen Sitz in Heidenrod, Ortsteil Kemel (Rheingau-Taunus-Kreis). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen. Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein Kemel 1926 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten
 - b. Die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage und die Gemeinschaft für die Erhaltung und Pflege der Gesundheit
- der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden-
 - c. die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft als verbindendes Element seiner Mitglieder.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, nur solche Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn auch einer der Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen / Spielen teilnehmen darf.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportlichen Betätigungen bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und mit einer Frist von 6 Wochen zum Kündigungstermin zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a. 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Ermahnung, mit Angabe der letzten Zahlungsfrist, diese Rückstände nicht bezahlt. Die Streichung kann sofort erfolgen, wenn die Erreichbarkeit des Mitgliedes (Postanschrift, Telefon) nicht mehr gewährleistet ist.
 - b. sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber Verein nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 11 , Ziffer 1.d und 3.)

Die Beitragszahlung muss bis 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres erfolgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder am „Bankeinzugsverfahren teilnehmen, möglichst durch Jahreszahlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nur volljährige Mitglieder sind wählbar.
2. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen (unter Beachtung der Nutzungsverordnung II vom 22.03.1993, die als Anlage der Satzung beigefügt ist) (im Rahmen des Möglichen)
4. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Belangen und allgemeinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Spiel-/Mannschaftsführern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge jährlich pünktlich bis zum 31.03. zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des jeweiligen Abteilungsleiters ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung festgesetzt.)

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

§ 11 Maßregelungen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,

- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Ausschluss aus dem Verein
2. Die Anwendung o.a. Maßregelungen a) bis c) obliegt dem Entscheidungsspielraum des Gesamtvorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sofern Maßregelungen gegen ein Gesamtvorstandsmitglied zu entscheiden ist, nimmt dieses an den Beratungen und den Abstimmungen nicht teil. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

3. Durch den Gesamtvorstand können mit 2/3-Mehrheit Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen die Belange des Sports schädigen
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - wegen Beitragsrückständigkeit (in Verbindung mit § 7)

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Gesamtvorstand zu geben.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch „Einschreiben/Rückschein“ mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Das betroffene Mitglied hat sein Begehren schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.

Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen, nach Eingang der Berufung beim 1. oder 2. Vorsitzenden, einzuberufen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände (vom Verein gestellte Ausbildungsunterlagen, Gegenstände, Akten, Schriftverkehr etc. müssen unmittelbar nach Ausschluss (bzw nach Austritt) von ausgeschlossenen Personen zurückgegeben werden. Gilt für alle ausgeschiedene Mitglieder

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand (§ 13)
2. die Mitgliederversammlung (§ 14).

§ 13 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Leiter der Fußballabteilung
 - f) dem Leiter der Tischtennisabteilung
 - g) dem Leiter der Schießsportabteilung
 - h) dem Leiter der Tanzabteilung
 - i) dem Leiter der Jugendabteilung
 - j) dem Leiter der Turn- und Gymnastikabteilung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird alle **2 Jahre** von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

Die Leiter der Abteilungen können nach **Rücksprache** mit ihrer Abteilung einen persönlichen Vertreter, für den Fall ihrer Verhinderung benennen. Dieser ist dem Gesamtvorstand namentlich mitzuteilen. Der persönliche Vertreter genießt kein Stimmrecht.

4. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, bis spätestens 15. Februar zu erstellen. Der Haushaltsplan soll transparent sein und einen Überblick über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr ermöglichen. **Der Haushaltsplan ist mit einfacher Mehrheit im Gesamtvorstand zu beschließen.**
5. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal monatlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen, zu denen ordnungsgemäß, mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Beifügung der Tagesordnung zu laden ist. Eine Verkürzt Ladungsfrist von 3 Tagen ist nur in besonderen Fällen möglich.

Zu Nr. 5: Da lt. Absatz 3 eine Abteilung einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden kann und lt. Absatz 7 der Vorstand ein Mitglied bestimmen kann sowie ein neues Mitglied lt. § 21 hinzukommen kann, wäre hier auch eine Regelung in Absatz 5 bzgl. der Beschlussfähigkeit erforderlich, z.B. könnte es heißen: ...ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der **stimmberechtigten** Mitglieder ...

6. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgabe wahrnimmt, allerdings ohne Stimmrecht. **Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB. In diesem Fall ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und das Vorstandsmitglied neu zu wählen. Zwischen dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB und der Neuwahl führt der verbleibende Vorstand die Amtsgeschäfte fort.**

Frage: Was passiert, wenn zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB ausscheiden??= Vorstand ist dann geschäftsunfähig

8. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Er erstattet nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Finanzlage des Vereins.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Gesamtvorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung im AAR-Boten und im TIP-Heidenrod veröffentlicht werden. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Heidenrods sind schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

ggf. neuer TOP voranstellen: Bestellung von zwei Mitunterzeichner des Protokolls lt. Ziff 4

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter der Sportarten.
- b) der Bericht des Kassierers und Stellungnahme der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes **im Jahresrhythmus**

- d) Neuwahl des Gesamtvorstandes, (l.t § 13 Ziff. 3 erfolgt die Wahl alle 2 Jahre)
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind und Anträge der Mitglieder, die beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden oder während der Versammlung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind nach § 21 der Satzung abzuhandeln.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Gesamtvorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder, (m.E. zu hoch gegriffen; zählen hier auch die Jugendlichen, die kein Stimmrecht haben, s. Ziff 4 = Vorschlag: Reduzierung auf 10 %) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung hierzu soll mindestens 14 Tage vor der Anberaumung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen per Akklamation (Handaufhebung), wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder gegeneinander kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt. Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter und Wahlhelfer zu wählen (mindestens 3 Personen), die die Stimmzettel einsammeln und auszählen. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlung und gibt das Ergebnis bekannt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Mitunterzeichner zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist jeweils der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst,
- a) der Fußballabteilung
 - b) der Tischtennisabteilung
 - c) der Schießsportabteilung
 - d) der Tanzabteilung
 - e) der Turn- und Gymnastikabteilung

Abteilung übergreifend führt der Leiter der Jugendabteilung sein Amt aus.

Jede Abteilung wird von einem (einer) Abteilungsleiter(in) in eigener Verantwortung und weitgehend selbständig geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt neben der Tätigkeit als Mitglied des Gesamtvorstandes die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

2. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Als solche sind sie von der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen. Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand und (ausschließlich) der entsprechenden Sportabteilung zu.
3. Ein Abteilungsleiter kann zusätzlich eine weitere Gesamtvorstandstätigkeit ausüben

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Jugendgruppen bilden die Jugendabteilung.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit, ausgesprochen werden.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienst um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Gesamtvorstand mit der „Vereinsehrennadel“ sowie „Ehrenurkunden“ ausgezeichnet werden. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine „Ehrensatzung“ erlassen, die Einzelheiten regelt.

§ 20 Sportplatzbenutzung

Der Verein stellt den von der Gemeinde Heidenrod, Ortsteil Kemel, im Wege der Erbpacht übereigneten Sportplatz, Anderen auf Antrag zur Verfügung. Über die einzelnen Modalitäten entscheidet der Gesamtvorstand. Für die aus der Nutzung des Sportplatzes entstehenden Schäden und Sachverluste, auch bei Nutzung anderer Vereinsanlagen und Gegenständen, haftet der Verein nicht.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen durch ortsübliche Bekanntmachungen allen Mitgliedern bekanntgegeben werden und können nur mit 2/3 aller anwesenden Mitgliedern vorgenommen werden (§ 14 Abs. 4).
2. Insbesondere ist die Satzung bei neuen Sportabteilungsgründungen zu ändern. Die Änderung soll bei der nächsten Mitgliederversammlung, die der Gründung folgt, vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört der von der neuen Sportabteilung vorgeschlagene Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand als beratendes Mitglied an, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einladung der Mitgliederversammlung, unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Alle Mitglieder sind per „Einschreibebrief“ (besser wäre hier „schriftlich“; derzeit ca. 500 Mitglieder mal 5 Euro = 2.000,00 €) zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Kemel zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am ...03.2008.

Amtierender Vereinsgesamtvorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Abt.-Leiter Fußball

Abt.-Leiter Tischtennis

Abt.-Leiter Schießsport

Abt.-Leiter Tanzen

Abt.-Leiter Jugend

Abtl.-Leiter Turnen und Gymnastik

Es ist nicht definiert wer zur Jugendabteilung (Gemeindezuschuss geht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gehört; einerseits darf man erst aktiv wählen, wenn man 16 Jahre alt ist, andererseits hat nur ein Abteilungsmitglied ein Vorschlagsrecht für den „Posten“ des Jugendwartes. Vorschlag: Sofern nicht das gesamte Wahlrecht / Wahlverfahren geändert wird hier eine Ergänzung einzubringen.